

Satzung des Sportvereins Grün-Weiß Venum 1949 e.V. in der Fassung vom 27. Januar 2012

§ 1

Name, Sitz, Gründungsjahr und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Grün-Weiß Venum 1949 e.V.“ und hat seinen Sitz in Geldern-Venum. Gegründet wurde er im Mai 1949. Er ist unter Nr. 30435 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen worden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder unter ¹⁸~~13~~ Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

Jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger Anmeldung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben.

Ehrenmitglieder des Vereins werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

§ 5 Rechte u. Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben, ausgenommen bei der Wahl des Jugendobmannes, kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschließung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Kalendervierteljahr. Ein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht trotz Kündigung nicht.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss der Ausschließung ist innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Einspruch an den Vorstand des Vereines zulässig; dieser entscheidet endgültig. Der Beschluss muss von der nächsten Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist sofort abzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge soll den Sportbedürfnissen angepasst sein.

Die Beiträge setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist entsprechend den persönlichen Angaben auf dem Anmeldeformular zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die General- oder Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen Beiträge, die dem Verein gegenüber Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung aller Mitgliedsbeiträge befreit.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zur Last säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 8 Strafen

Mitglieder, die gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand in den Mitglieds- und Generalversammlungen und auf allen Veranstaltungen des Vereins verstoßen, sowie auch solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollen, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen bzw. Mannschaften sportlich tätig sind, können bestraft werden. Die Strafen bestimmt der Vorstand.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§ 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführendem Vorstand, nämlich dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

b) dem Gesamtvorstand, nämlich den zu a) Genannten sowie dem Kassierer.

Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes bestimmen, z. B. den bzw. die

Fußballobmann (Senioren)

Fußballobmann (Junioren)

Geschäftsführer

Basketballobmann

Sozialwart.

§ 12 Ausschüsse

Die General- oder Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsmäßigen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der General- oder Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die General- oder Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand vor.

§ 13 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bestimmt der 1. Vorsitzende die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dies zu bestätigen.

Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahren.

Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss geheim abgestimmt werden. Bei nur einem Wahlvorschlag wird öffentlich abgestimmt. Eine Amtsentsetzung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder bzw. bei der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zulässig.

§ 14 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre im 1.Quartal statt. Der Termin der Versammlung muss 7 Tage vorher durch Anzeige in der örtlich Presse und durch Aushang am Sportplatz bekannt gegeben werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen einen Tag vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind

- a) Jahresbericht (Geschäftsführer, Kassierer, Obleute),
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer
- e) Anträge und Verschiedenes.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt durch einen Versammlungsleiter. Dieser wird aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 18

Mitgliederversammlung

In den Jahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet, findet im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch Anzeige in der örtlichen Presse und durch Aushang am Sportplatz. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 19
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Für die Mitglieder besteht eine Versicherungspflicht bei der Sporthilfe e.V., Lüdenscheid gegen Sportunfälle.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendpflege.

§ 21
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 27. Januar 2012 angenommen und tritt am Tage der Annahme in Kraft.

Schlusssatz 27.1.12

R. Z.